

**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen nach dem Gesetz
zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen
und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt
(Kostenbeitragssatzung) vom 03.07.2013,
zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2014**

Vom Abdruck der Präambel wird abgesehen.

§ 1

Erhebung, Festsetzung der Kostenbeiträge

- 1) Diese Satzung gilt für alle in der Stadt Naumburg (Saale) gelegenen Tageseinrichtungen für Kinder in städtischer und freier Trägerschaft. Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege sind von den Eltern Kostenbeiträge zu erheben.

- 2) Die Stadt Naumburg (Saale) legt die Kostenbeiträge für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Naumburg (Saale) haben, fest. Vor der Festlegung sind die Träger der Tageseinrichtungen, die Gemeindeelternvertretung und die Kuratorien anzuhören. Die Festlegung der Kostenbeiträge bedarf der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

- 3) Die Stadt Naumburg (Saale) erhebt die Kostenbeiträge für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Naumburg (Saale) haben. Abweichend davon kann die Stadt Naumburg (Saale) durch Vereinbarung die Erhebung der Kostenbeiträge auf Träger von Tageseinrichtungen übertragen.

§ 2

Höhe der Kostenbeiträge

- 1) Die Kostenbeiträge für die einzelnen Betreuungsarten sind der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 3 Kostenpflicht

- 1) Die Kostenpflicht entsteht bzw. endet mit der Anmeldung bzw. Abmeldung des Kindes jeweils in Höhe eines vollen Monatsbeitrages, unabhängig davon, ob die Betreuung über einen vollen Monat erfolgt.
- 2) Die festgelegten Betreuungsstunden können jeweils zum Quartalsanfang geändert werden. In begründeten Fällen sind hier, in Absprache mit der Leiterin der Einrichtung, Abweichungen möglich, insbesondere dann, wenn dies aus Gründen der Erwerbstätigkeit oder einer besonderen familiären Situation erforderlich ist.
- 3) Bei Wechsel der Betreuungsart von Kinderkrippe zu Kindergarten ist der geänderte Kostenbeitrag mit Beginn des dem 3. Geburtstag folgenden Monats fällig. Eine Änderung auf eine beantragte Betreuungszeit im Laufe eines Monats wird zum nächsten Monat vollzogen.
- 4) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Gebührenbescheid. Die Gebührenbescheide gelten auch für die Folgezeiten, solange sich die Höhe des Kostenbeitrages nicht ändert.

Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung der Stadt Naumburg (Saale) folgende Daten unverzüglich mit:

- Namen
 - Anschriften
 - Geburtsdaten
 - Aufnahme-/ Abmeldedaten der Kinder
 - Angaben zu den Eltern oder diesen gleichgestellten Personen
 - Überschreitungen der Betreuungszeit
- 5) Der Kostenbeitrag wird in monatlichen Beiträgen erhoben (Erhebungszeitraum). Er ist jeweils am 15. eines Monats fällig und vom Gebührenschuldner bargeldlos zu entrichten.
 - 6) Wird die vereinbarte Betreuungszeit wiederholt überschritten, werden die Eltern mit der nächsthöheren Betreuungsstunde veranlagt.
 - 7) Anträge auf Ermäßigung bzw. Erlass des Kostenbeitrages können von Eltern/Personensorgeberechtigten mit geringem Einkommen beim örtlichen Träger der Jugendhilfe (Burgenlandkreis) gestellt werden, der unter den Voraussetzungen des § 90 des Achten Sozialgesetzbuches die Anträge prüft und bescheidet.
 - 8) Während der Dauer der Eingewöhnungsphase wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 4 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind die Eltern/Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 2) Gebührenrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- 3) Werden durch die Sorgeberechtigten zwei Kostenbeiträge für die Betreuung nicht gezahlt, kann durch den Träger mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt werden.

§ 5 Ermäßigung der Kostenbeiträge

- 1) Eine mögliche Ermäßigung der Kostenbeiträge erfolgt auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Vom Abdruck wird abgesehen.

gez. Bernward Küper
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung - "Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Naumburg (Saale)"

gültig ab: **01.01.2015**

Kostenbeiträge und Ermäßigungen

Monatliche Gebühr			
Stunden	Kinderkrippe (KK) in €	Kindergarten (KG) in €	Hort in €
2	-	-	24,00
5	116,00	69,00	-
6	139,00	82,00	71,00
7	162,00	96,00	-
8	185,00	110,00	-
9	208,00	124,00	-
10	231,00	137,00	-

Tageweise Betreuung:

(mit Ausnahmegenehmigung → bei einem Bedarf über 10 Stunden hinaus)

Bei einem Bedarf von mehr als 10 Stunden kann im Ausnahmefall die Betreuungszeit auf 11 Stunden erhöht werden. Dieser Betreuungsaufwand wird mit einem Kostenbeitrag von 20,00 € für das 1. Kind berechnet.

Die Betreuung im Früh-Hort findet in der Zeit von 06:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn statt.

Ein erweiterter Betreuungsaufwand zum Früh-Hort in den Ferien wird mit einem Kostenbeitrag von 2,40 €/Betreuungstag berechnet.

Eine Ermäßigung der Kostenbeiträge erfolgt auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt.